Beilage 507/1994 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz geändert wird (O.ö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz-Novelle 1994)

/Landtagsdirektion: L-295/1-XXIV/

Anlaß und Inhalt des Landesgesetzes:

Die o.ö. Landesregierung verleiht für die 25-jährige und 40-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Rettungswesens die "Oberösterreichische Rettungs-Dienstmedaille".
Beim Österreichischen Roten Kreuz sind in Oberösterreich derzeit 16 Personen zumindest 50 Jahre auf dem Gebiet des Rettungswesens tätig.
Diesem Umstand Rechnung tragend soll eine Oberösterreichische Rettungs-Dienstmedaille auch für 50-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Rettungswesens verliehen werden.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz geändert wird (O.ö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz-Novelle 1994), beschließen.

Linz, am 19. Oktober 1994

Dr. Frais
Obmann

Brandmayr
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

vom,
mit dem das O.ö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz
geändert wird
(O.ö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz-Novelle 1994)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz, LGBl.Nr. 74/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"§ 1

Für 25-jährige, 40-jährige und 50-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Rettungswesens wird die "Oberösterreichische Rettungs-Dienstmedaille" verliehen."

2. § 2 Abs. 2 Z. 3 lautet:

"3. sonstige Zeiträume bis zu insgesamt 30 Monaten bei Verleihung der Dienstmedaille für 25-jährige, bis zu insgesamt 4 Jahren bei Verleihung der Dienstmedaille für 40-jährige sowie bis zu insgesamt 5 Jahren bei Verleihung der Dienstmedaille für 50-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Rettungswesens."

3. § 4 Abs. 3 erhält die Bezeichnung "(4)"; folgender Abs. 3 (neu) wird eingefügt:

"(3) Die Dienstmedaille für 50-jährige Tätigkeit ist vergoldet und hat die Zahl "50" zu enthalten. Im übrigen gilt Abs. 1 sinngemäß."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.